UNIVERSITÄT WÜRZBURG
Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Institut für Pharmazie und LMC

Am Hubland
97074 Würzburg

i-pharm-lmc@uni-wuerzburg.de

Bestimmungen zur Einreichung ärztlicher Atteste bei Leistungsnachweisen für den Studiengang Pharmazie am Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie der Universität Würzburg

Sehr geehrte Studierende,

wir möchten Sie auf der Grundlage der Studienordnung des Studienganges Pharmazie über folgende Regelungen zur Einreichung eines Attestes für den Krankheitsfall bei einem schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungsnachweis informieren:

1. Das Attest muss spätestens **zwei** Werktage nach dem Termin des Leistungsnachweises vorliegen. Zur Fristwahrung kann das Attest auch vorab per E-Mail (eingescannt, Foto) an
 pzlc-krankmeldung-pharmazie@uni-wuerzburg.de
 gesendet werden.

2. Die Vorlage des Originaldokumentes ist in jedem Fall zwingend notwendig, auch wenn das Dokument vorab per E-Mail geschickt wurde. Die Entscheidung über die Anerkennung des Attestes erfolgt nur, wenn auch das Originaldokument vorliegt.

3. Ein entsprechend der Regelungen der Studienordnung verspätet eingegangenes Attest wird nicht anerkannt und die Nichtteilnahme am Leistungsnachweis wird in diesem Fall als Fehlversuch gewertet. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die besagt, dass die/der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ein Attest vorzulegen.

4. Das Attest muss spätestens das Datum des Leistungsnachweises tragen; ein später datiertes Attest wird nicht akzeptiert.

5. Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die für den Leistungsnachweis zuständige Lehrperson daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.
 Bitte verwenden Sie das im Anhang befindliche Formblatt.
 Die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit obliegt nicht der/dem das Attest ausstellenden Ärztin/Arzt!

6. In begründeten Zweifelsfällen kann die verantwortliche Lehrperson die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines durch die Lehrperson benannten Ärztin bzw. Arztes verlangen.

7. Für den Fall, dass ein Attest nicht anerkannt werden kann, werden Sie über diese Entscheidung schriftlich informiert.

8. Wir weisen darauf hin, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht akzeptiert werden.

Prof. Dr. Christoph Sotriffer
Vorsitzender der Prüfungskommission

Stand: Oktober 2026

UNIVERSITÄT WÜRZBURG
Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest

Zur Vorlage bei den Lehrverantwortlichen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg innerhalb von zwei Werktagen nach dem Termin des Leistungsnachweises gemäß § 7 der Studienordnung Pharmazie. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Lehrperson.

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	**Vorname:**	**Geburtsdatum:**
Matrikelnummer:	**Adresse:**	

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

1. **Meine heutige Untersuchung bei o.g. Patientin/Patienten hat folgende krankheitsbedingte, <u>prüfungsrelevante</u> Einschränkungen ergeben:**

2. **Die Patientin/der Patient ist für den Leistungsnachweis:**

Datum:	
Fach/Bezeichnung des Leistungsnachweises:	
Art des Leistungsnachweises:	☐ mündlich ☐ schriftlich ☐ praktisch ☐ sonstige:

aus medizinischer Sicht am _____ ***bzw.***

im Zeitraum von _____ bis _____ <u>nicht</u> prüfungsfähig.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Leistungsnachweis erscheint oder diesen abbrechen, haben sie gemäß Studienordnung der zuständigen Lehrperson die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende Ihr ärztliches Attest, das der Lehrperson erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den obenstehenden Punkten gebeten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärztinnen/Ärzte bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissen nach § 278 StGB strafbar machen.

Stand: Oktober 2026